



Satzung des Vereins »Wissenscampus Iserlohn« (Entwurf)

verabschiedet von der Gründungsversammlung am 24.11.2022

Präambel

Der Wirtschaftsstandort Iserlohn steht vor großen Herausforderungen. Die digitale Transformation verändert die Wirtschafts- und Arbeitswelt grundlegend. Der demografische Wandel verstärkt den Handlungsbedarf bei der Gewinnung von Fach- und Führungskräften. Der Schutz des Klimas benötigt entschlossenes Handeln. Hinzu kommen die nur schwer abzuschätzenden globalen Folgen des Krieges in der Ukraine: Rohstoffpreise sind auf einer Rekordhöhe, Lieferketten sind gestört, und es drohen Engpässe bei der Energieversorgung. Außerdem bedarf es immer noch gewaltiger Anstrengungen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Viele dieser Herausforderungen erfordern Innovationen und Investitionen und bieten damit auch neue Chancen.

Dafür benötigen wir in Iserlohn Innovationen und neue Geschäfts-, Arbeits-, und Lebensmodelle. Gleichzeitig ändert die digitale Transformation die Art und Weise wie wir leben und wirtschaften mit zunehmender Geschwindigkeit. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in Iserlohn ist es entscheidend, die neuen Chancen der Digitalisierung durch smarte Innovationen zu nutzen.

Bei der Bewältigung der Herausforderungen unserer Zeit kommt der Ressource »Wissen« eine zentrale Rolle zu. Bereits heute sichern wissensgetriebene Innovationen den wirtschaftlichen Erfolg vieler Unternehmen und Regionen. Sie profitieren in vielfacher Hinsicht von der Ansiedlung wissensaffiner Institutionen und Unternehmen. Die Bedeutung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung nimmt immer weiter zu. Regionen sind nur dann zukunftsfähig, wenn Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort gemeinsam neues Wissen generieren, es in konkrete Anwendungen überführen und Menschen dafür qualifiziert werden.

Auch für Iserlohn sind die Förderung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung die wesentlichen Hebel für die Gestaltung der Zukunft. Mit der Fachhochschule Südwestfalen und

der University of Europe for Applied Sciences (UE), den innovativen mittelständischen Unternehmen und den Verbänden hat Iserlohn beste Voraussetzungen, um sich als Wissenszentrum mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren. Zu diesem Zweck sind Strukturen erforderlich, die eine systematische Kooperation der relevanten Akteure ermöglichen und wirksame Impulse für die Weiterentwicklung Iserlohns als Wissenszentrum geben.

In einem breiten Bündnis aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft sollen die Stärken Iserlohns gebündelt werden. Dafür unterstützen wir Vorhaben in den Feldern Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung. Unser Ziel: Gemeinsam machen wir Iserlohn fit für die Zukunft.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen »Wissenscampus Iserlohn«
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Iserlohn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz »e. V.«.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden,
- Förderung des Kontakts zwischen den Fachhochschulen, ihren Studierenden und ihren Absolventen,
- Beschaffung von Fördermitteln,
- Organisation von wissenschaftlichen, berufsbildenden und qualifizierenden Veranstaltungen,
- Organisation von praxisbezogenen Veranstaltungen für Studierende, Absolventen und andere Fachkräfte sowie die Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft,
- Sicherung von Fachkräften in der Region durch berufliche Bildung und Qualifizierung.

Der Verein unterstützt zudem die städtebauliche Entwicklung des Quartiers rund um den Iserlohner Stadtbahnhof hin zu einem multifunktionalen Ort des Lebens, Arbeitens, Lernens und Zusammenfindens durch die Initiierung und Begleitung von Vorhaben in den Bereichen Stadtentwicklung, Wissenstransfer, Innovation, Qualifizieren und Digitalisierung.

Der Verein unterstützt darüber hinaus bildungs- und qualifizierungsbezogene Initiativen für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Senioren in Iserlohn.

3. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mailadresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8).

§ 7

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
14. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
15. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.
16. In der Einladung ist der Beschluss nach Abs. 15 bekannt zu geben. Für Abs. 15 Buchst. a) gelten die Regeln einer Sitzung unter Anwesenden.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) den beiden Vorsitzenden,
 - b) dem/der Geschäftsführer/in und
 - c) dem/der Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Schatzmeister kann Ausgabenregelungen treffen und Ausgabensperren verhängen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den beiden Vorsitzenden,
 - b) dem/der Geschäftsführer/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in und
 - d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung und Beratung einen Beirat einzuberufen.

4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist eine Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen nicht durchführbar, kann die Wahl auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen.
5. Wählbar zum Vorstand sind natürliche Personen, die volljährig sind oder volljährige Personen, die entweder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung eines juristischen Mitglieds befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Person aus, endet sein Vorstandsamt. Der Vorstand beruft dann innerhalb einer Frist nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstands ein.
8. Das Amt im Vorstand endet mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger, spätestens 40 Monate nach Amtsantritt.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a) juristische Personen
 - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH
 - STADTprojekt Iserlohn GmbH
 - Field Interactive GmbH
 - Kirchhoff Automotive Kirchhoff Witte GmbH
 - MEDICE Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG
 - Diakonie-Mark-Ruhr gGmbH
 - Sparkasse Iserlohn
 - Immobilien Schrammek GmbH
 - Wirtschaftsinitiative Iserlohn e. V.
 - Stadtwerke Iserlohn GmbH
 - Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
 - Märkischer Arbeitgeberverband e. V.
 - Maximator Veteq GmbH
 - Herm. Sprenger Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG
 - Naust Hunecke und Partner
 - ...
 - b) natürliche Personen
 - ..
 - ...

- ...
2. Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.
 3. Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gründungsmitglieder in der Sitzung ausüben, in der über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden wird.
 4. Das Stimmrecht zum Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage

Erste Beitragsordnung des Vereins »Wissenscampus Iserlohn e. V.«

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2023:

- natürliche Personen = 50,00 € pro Jahr
- juristische Personen = 200,00 € pro Jahr

Der Verein stellt eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 24.11.2022 in Iserlohn mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Beitrag wird 2023 erstmals in voller Höhe fällig.

Wenn im Laufe eines Jahres neue Mitglieder aufgenommen werden, zahlen diese den vollen Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig wird.